

Deutsche Allgemeine Zeitung

(früher „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“)

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 82.
 Schriftleitung: Berlin SW 68, Rochstraße 71 II.
 (Einschließung) Berlin 01, 06, 05, 1005, 1000, 1000, 1000
 Preis für den Abnehmer: 2.000
 Vertretung: Berlin 01, 06, 05, 1005, 1000, 1000, 1000

Alle Angaben nach dem Gesetz über die Geschäftsverteilung in dem Kaiserreich vom 23. Juni 1903 und dem Gesetz über die Geschäftsverteilung in dem Reich vom 27. Juni 1904.

Nr. 137. [58. Jahrgang.] Freitag 21. März 1919. Abend-Ausgabe. [58. Jahrgang.] Nr. 137.

Die neue preussische Verfassung.

Das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

- Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen.
- Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung.
- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Ablehnung der Forderungen.

General von Hammerstein überreichte Rudant in der Sitzung der Waffenstillstandskommission vom 20. März eine Note, in der er seine am 19. März mündlich abgegebenen Forderungen über die Frage der Danziger Russen-Gruppen in Danzig schriftlich bestätigte und ergänzte:

Die deutsche Regierung behauptet, wie es in der Note u. a. heißt, auf ihrem Recht, die Angelegenheit nicht von der internationalen Waffenstillstandskommission in Genua behandeln zu lassen. Die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen. Nicht nur die Danziger Russen-Gruppen in Danzig, sondern auch die in anderen Teilen des Reiches vorhandenen Gruppen in Danzig, in denen die Waffenstillstandskommission in Genua behaupten zu lassen, die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen.

Deutscher Protest gegen die polnische Landung.

General von Hammerstein überreichte Rudant in der Sitzung der Waffenstillstandskommission vom 20. März eine Note, in der er seine am 19. März mündlich abgegebenen Forderungen über die Frage der Danziger Russen-Gruppen in Danzig schriftlich bestätigte und ergänzte:

Die deutsche Regierung behauptet, wie es in der Note u. a. heißt, auf ihrem Recht, die Angelegenheit nicht von der internationalen Waffenstillstandskommission in Genua behandeln zu lassen. Die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen.

Die deutsche Regierung behauptet, wie es in der Note u. a. heißt, auf ihrem Recht, die Angelegenheit nicht von der internationalen Waffenstillstandskommission in Genua behandeln zu lassen. Die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen.

Wieder die Schuld am Kriege!

Das „Journal des Débats“ und die „Revue“.

Das „Journal des Débats“ veröffentlicht zwei Telegramme des österreichisch-ungarischen Botschafters in Berlin, denen zufolge Rudant an den österreichischen Botschafter am 25. und 27. Juli 1914 diese beiden Telegramme von dem Reich der Freiheit übermittelte, ohne dass auf ihren Inhalt eingegangen wurde, worauf die russische Regierung am 2. August 1914 die Verantwortung auf sich übernahm.

Die in Rede stehenden Telegramme geben an den wichtigsten Dokumenten, die bei der Untersuchung des Krieges anfallen. Sie zeigen unbestreitbar, dass die Urheber des Weltkrieges in Berlin waren.

- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.
- Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen.
- Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung.
- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.
- Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen.
- Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung.
- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.
- Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen.
- Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung.
- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.
- Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen.
- Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung.
- Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.
- Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Landesversammlung ist in drei Klassen zu unterteilen. Die erste Klasse besteht aus den Abgeordneten der Landesversammlung. Die zweite Klasse besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente. Die dritte Klasse besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen.

Die Beratungen in Oberschlesien.

Im Weisauer Hofraum finden bis zum Sonntag, 22. März, Beratungen der Reichs- und der preussischen Staatsregierungen mit den schlesischen Abgeordneten der Reichs- und der preussischen Landesversammlungen sowie mit Mitgliedern des Reichs- und der preussischen Landtags statt. Die Verhandlungen sind von der Reichs- und der preussischen Landesregierungen durch einen hohen Beamten geleitet, der die Verhandlungen in Weisau leitet.

Die Beratungen in Oberschlesien.

Im Weisauer Hofraum finden bis zum Sonntag, 22. März, Beratungen der Reichs- und der preussischen Staatsregierungen mit den schlesischen Abgeordneten der Reichs- und der preussischen Landesversammlungen sowie mit Mitgliedern des Reichs- und der preussischen Landtags statt. Die Verhandlungen sind von der Reichs- und der preussischen Landesregierungen durch einen hohen Beamten geleitet, der die Verhandlungen in Weisau leitet.

Die Lebante- und Raufhoufrage.

General von Hammerstein überreichte Rudant in der Sitzung der Waffenstillstandskommission vom 20. März eine Note, in der er seine am 19. März mündlich abgegebenen Forderungen über die Frage der Danziger Russen-Gruppen in Danzig schriftlich bestätigte und ergänzte:

Die deutsche Regierung behauptet, wie es in der Note u. a. heißt, auf ihrem Recht, die Angelegenheit nicht von der internationalen Waffenstillstandskommission in Genua behandeln zu lassen. Die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen.

Die Lebante- und Raufhoufrage.

General von Hammerstein überreichte Rudant in der Sitzung der Waffenstillstandskommission vom 20. März eine Note, in der er seine am 19. März mündlich abgegebenen Forderungen über die Frage der Danziger Russen-Gruppen in Danzig schriftlich bestätigte und ergänzte:

Die deutsche Regierung behauptet, wie es in der Note u. a. heißt, auf ihrem Recht, die Angelegenheit nicht von der internationalen Waffenstillstandskommission in Genua behandeln zu lassen. Die deutsche Regierung könne keinesfalls die Landung in Danzig und die Verletzung der polnischen Interessen durch das national-gerichte Land zulassen.